

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag für die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 580/1 und 698 der Gemarkung Rain zur Bewässerung der Pflanzen durch die Dehner Immobilien GmbH & Co. KG, Donauwörther Str. 3 - 5, 86641 Rain am Lech

hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

B e k a n n t m a c h u n g:

Beschreibung des Vorhabens:

Die Firma Dehner betreibt am Standort in Rain am Lech ein Gartencenter mit einem Schaullehr- und Naturlehrgarten. Für die Beregnung von Pflanzen in dem Schaullehr- und Naturlehrgarten sowie im Dehner-Gartencenter auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 570, 571, 576, 610, 612 und 613 der Gemarkung Rain beantragte die Dehner Immobilien GmbH eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen Fl.-Nr. 580/1 und 698 der Gemarkung Rain. Es handelt sich um 2 bestehende Brunnen (Brunnen Fl.-Nr. 580/1 der Gemarkung Rain = Baujahr 1991; Brunnen Fl.-Nr. 698 der Gemarkung Rain = Baujahr 1998). Als Jahresentnahmemenge für den Brunnen Fl.-Nr. 580/1 der Gemarkung Rain wurden 3.000 m³ beantragt. Aus dem Brunnen Fl.-Nr. 698 der Gemarkung Rain wurde eine Entnahmemenge von 8.000 m³ pro Jahr beantragt.

Die Entnahme des Grundwassers auf dem Grundstück Fl.-Nr. 580/1 der Gemarkung Rain war bisher mit Bescheid vom 20.06.2001, Az.: 52-642-1 des Landratsamtes Donau-Ries, befristet bis 30.06.2021, genehmigt. Die Entnahme des Grundwassers aus dem Brunnen Fl.-Nr. 698 der Gemarkung Rain war bisher mit Bescheid vom 23.09.1997, Az.: 34-632-1 des Landratsamtes Donau-Ries, zuletzt geändert mit Bescheid vom 26.02.1999, befristet bis 30.09.2017, genehmigt.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Landratsamt Donau-Ries führt aufgrund der eingereichten Antragsunterlagen ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durch, da das Vorhaben der Dehner Immobilien GmbH eine Grundwasserbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG beinhaltet und gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Diese wurde als beschränkte Erlaubnis (Art. 15 BayWG) beantragt.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständiger Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens (§ 10 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 BayWG) war auch eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.3.3 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 2 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die standortbezogene Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Im Umkreis von 500 m befindet sich das Biotop Nr. 7331-1010 „Landröhrriechbrachfläche und Nasswiese nördlich Unterpeiching“ sowie das Biotop Nr. 7331-0086 „Gewässerbegleitgehölz und Auwaldreste im Umfeld der Friedberger Ach“. Durch die Grundwasserentnahme der Dehner Immobilien GmbH können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Biotope ausgeschlossen werden, da der Absenktrichter nur ca. 134 m beträgt, aber die Biotope alle weiter entfernt sind.

Auch hat die Grundwasserentnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, obwohl es eine geringe Grundwasserabsenkung im Vorhabensgebiet gibt. Jedoch sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten, was durch die langjährig durchgeführte Grundwasserentnahme durch die Dehner Immobilien GmbH belegt werden kann.

Durch die Entnahme finden keine Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Fläche, kulturelles Erbe, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt statt, da es sich um Bestandsbrunnen handelt, die Brunnen sich auf dem Betriebsgelände der Dehner Immobilien GmbH befinden und die Flächen rund um die Brunnen durch den Betrieb nicht direkt belastet werden.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflögstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.95, Telefon: 0906/74-644 eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Donauwörth, den 09.06.2023

Ostertag
Regierungsrat